



LANDKREIS
HAVELLAND

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland 2026

Umwelt

Herausgeber:

Landkreis Havelland
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Nauen, Dezember 2025

NEUFASSUNG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 GEBÜHRENTATBESTAND

§ 2 GEBÜHRENPFlichtIGE

§ 3 GEBÜHRENARTEN, GEBÜHRENMAßSTAB, GEBÜHRENSATZ

§ 4 ENTSTEHEN, ÄNDERUNG UND ERLÖSCHEN DER GEBÜHRENPFlicht

§ 5 ERHEBUNGSZEITRAUM, FESTSETZUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

§ 6 EINSCHRÄNKUNG ODER UNTERBRECHUNG DER ABFUHR

§ 7 GEBÜHRENREDUZIERUNG

§ 8 INKRAFTTRETEN

ANLAGEN

ANLAGE 1 GEBÜHREN § 3 Abs. 1 HAUSHALTE

ANLAGE 2 GEBÜHREN § 3 Abs. 2 GEWERBE

ANLAGE 3 GEBÜHREN § 3 Abs. 3 ANLIEFERUNGEN

ANLAGE 4 ZUORDNUNG VON ABFALLARTENTYP- UND GRUPPE ZU ABFALLSCHLÜSSELNUMMERN

Abfallgebührensatzung
für den Landkreis Havelland

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) i.V.m. § 131 Abs. 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.V.m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2025 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührentatbestand

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung gehören alle notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragter, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 der Abfallsatzung für den Landkreis Havelland erforderlich sind.

§ 2
Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist:
 - (1.1) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist.
 - (1.2) In Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher nicht existiert, der unmittelbare Besitzer.
 - (1.3) In den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziff. 1.1 und 1.2 Genannten.
 - (1.4) Statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.3 Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes.
 - (1.5) Statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.4 Genannten bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen.

- (1.6) Statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.5 Genannten der Nutzer eines vorübergehend genutzten Objektes.
- (1.7) Statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.6 Genannten bei Anlieferung der Anliefernde.
- 2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
 - (2.1) Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, so gelten sie für die Gebührenerhebung als ein Haushalt. Mehrere Gebührenschuldner schulden die Entleerungsgebühr in diesem Fall gesamtschuldnerisch.
 - (2.2) Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, schulden die Gebührenschuldner die Abfallgebühr für alle gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte gesamtschuldnerisch. Stellt ein Kleingartenverein oder eine vergleichbare Organisation den Antrag auf Entsorgung über gemeinsame Restabfallbehälter, schuldet der Antragsteller die Abfallgebühr für die gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte.
- 3. Die Gebührenpflichtigen sind zugleich auch die Gebührenschuldner.
- 4. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten.

§ 3

Gebührenarten, Gebührenmaßstab, Gebührensatz

1. Haushalte

Die Gebühr gliedert sich in eine Basis- und eine Entleerungsgebühr.

(1.1) Basisgebühr für Haushalte

Die Basisgebühr wird für jeden Haushalt eines anschlusspflichtigen Grundstücks erhoben. Die Basisgebühr für Haushalte umfasst die Kosten für die Leistung des Vorhaltens eines ausreichenden Sammelbehältervolumens für Pappe/Papier, Restabfall, sowie Bioabfall einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung des haushaltsüblichen Sperrmülls und der schadstoffhaltigen Abfälle, des Papiers, des Schrotts, der Elektro- und Elektronikaltgeräte, der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung von Bioabfällen, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten. Die Basisgebühr für Privathaushalte richtet sich nach der Anzahl der in einem Haushalt zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 1) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Die Höhe ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(1.2) Basisgebühr für vorübergehend genutzte Objekte

Für vorübergehend genutzte Objekte (z. B. Wochenendgrundstücke) wird eine Basisgebühr erhoben. Die Höhe ist der Anlage 1 zu entnehmen. Soweit diese Objekte mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, werden alle Leistungen entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1. erbracht.

(1.3) Entleerungsgebühren

Für jeden Haushalt und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall bzw. Bioabfall erhoben.

- (1.3.1) Die Entleerungsgebühr für Restabfall richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße. Die Höhe ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (1.3.2) Die Entleerungsgebühr für Bioabfall richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße. Die Höhe ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (1.3.3) Die Gebühr für den Erwerb eines Müllsacks des Landkreises Havelland für Hausmüll ist der Anlage 1 zu entnehmen. Mit der Gebühr sind die Kosten für die Entsorgung abgegolten.
- (1.3.4) Die Gebühr für eine Sonderleerung von falsch befüllten Behältern (§ 7 Abs. 3 Abfallsatzung für den Landkreis Havelland) ist der Anlage 1 zu entnehmen.

2. Gewerbe

(2.1) Basisgebühr

Die Basisgebühr für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen richtet sich nach dem vom Landkreis im Erhebungszeitraum bereitgestellten Behältervolumen für die regelmäßige Restabfallentsorgung. Reicht die regelmäßige Restabfallentsorgung in einem 14-tägigen Abfuhrhythmus in Einzelfällen nicht aus, kann bei dem Landkreis ein kürzerer Abfuhrhythmus beantragt werden. In diesen Fällen bemisst sich die Basisgebühr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme proportional zur Regelentleerung. Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung ein 60 l-Behälter als vorgehalten.

- (2.1.1) Die Basisgebühr ohne Papierentsorgung für Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entsprechend § 4 BbgAbfBodG, die Abfallberatung, anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen, Anteile der Verwaltungskosten sowie die Entsorgung von Geräten nach dem ElektroG. Die Höhe ist der Anlage 2 zu entnehmen.
- (2.1.2) Gewerbetreibende, öffentliche oder sonstige Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen können die Papierentsorgung an die Abfallentsorgung des Landkreises Havelland anschließen lassen. Dafür wird zuzüglich zur Basisgebühr gem. § 3 Abs. (2.1.1) eine Basisgebühr für PPK-Behälter erhoben, die die Kosten für das Vorhalten der Papierbehälter umfasst. Die Basisgebühr für PPK-Behälter richtet sich nach der Anzahl und Größe der vorgehaltenen Papierbehälter. Die Höhe ist der Anlage 2 zu entnehmen.

(2.2) Entleerungsgebühren

Für jeden Gewerbebetrieb, jede öffentliche oder sonstige Einrichtung, jeden Verein und ähnliche Institution eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall bzw. Bioabfall erhoben.

- (2.2.1) Die Entleerungsgebühr für Restabfall richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße. Die Höhe ist der Anlage 2 zu entnehmen.
- (2.2.2) Die Entleerungsgebühr für Bioabfall richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße. Die Höhe ist der Anlage 2 zu entnehmen.
- (2.2.3) Die Gebühr für den Erwerb eines Müllsacks des Landkreises Havelland für Geschäftsmüll ist der Anlage 2 zu entnehmen. Mit der Gebühr sind die Kosten für die Entsorgung abgegolten.
- (2.2.4) Die Gebühr für eine Sonderleerung von falsch befüllten Behältern (§ 7 Abs. 3 Abfallsatzung für den Landkreis Havelland) ist der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Anliefergebühren

- (3.1) Für die Anlieferungen von Abfällen auf den Wertstoffhöfen sind nach Einstufung des notwendigen Behandlungsgrades Gebühren zu entrichten. Die den in Anlage 3, Teil I aufgeführten Abfallartentypen zugeordneten Abfallschüssel und Bezeichnungen nach der Abfallverzeichnisverordnung sind in der Anlage 4 zu dieser Satzung aufgeführt.
 - (3.2) Die Gebühren für angelieferte Abfälle werden grundsätzlich nach dem auf den Fahrzeugwaagen in den Eingangsbereichen der Wertstoffhöfe festgestellten Gewicht der angelieferten Menge erhoben. Sofern dies geboten ist, erfolgt bei Kleinmengen von Abfällen nach Anlage 3, Teil I, Tabelle 4 die Gewichtsbestimmung auf den Kleinmengenwaagen in den Eingangsbereichen der Wertstoffhöfe. Ist eine Gewichtsfeststellung nach Satz 1 beziehungsweise Satz 2 unter Einhaltung der Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV) möglich, wird die Gebühr nach den in Anlage 3, Teil I aufgeführten Gebühren entsprechend dem der Zuordnung zum festgestellten Abfallartentyp erhoben.
 - (3.3) Die Gebühren für Abfallanlieferungen bei denen eine Gewichtsermittlung nach Absatz (3.2) nicht möglich ist, werden nach den in Anlage 3 Teil II aufgeführten Gebühren erhoben.
 - (3.4) Bei einem Ausfall der Waage/Fahrzeugwaage wird das Anliefergewicht aus dem geschätzten Anliefervolumen und einem entsprechenden Umrechnungsfaktor ermittelt. Die Gebühr berechnet sich aus dem nach Satz 1 festgestellten Gewicht und dem für den Abfallartentyp nach den in Anlage 3 Teil I geltenden Gebühren.
 - (3.5) Ist für eine angelieferte Abfallgruppe oder -art kein Gebührensatz angegeben und ist diese nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, wird die Gebühr nach einer verwandten Abfallart berechnet.
 - (3.6) Sofern es die betrieblichen Abläufe nicht behindert und die Abfallbeschaffenheit es zulässt, kann in begründeten Ausnahmefällen durch das Personal bestimmt werden, dass die Gewichtsermittlung von angelieferten Abfällen nach Anlage 3, Teil I, Tabelle 1, Tabelle 2 und Tabelle 3 unter Nutzung der Kleinmengenwaagen stattfindet. Für die Gebührenerhebung gilt Absatz (3.2), Satz 3 entsprechend.
4. Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr ausnahmsweise nicht ermitteln oder errechnen kann, schätzt er sie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.

§ 4

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

1. Die Basisgebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, entsteht erstmals für ein an die Abfallentsorgung anzuschließendes Grundstück mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Die Basisgebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Änderungen gemäß § 3 Abs. 1 wirken zum 1. Kalendertag des Folgemonats. Die Basisgebührenpflicht endet zum Ende des Monats, in dem die gemäß § 2 die Stellung als Gebührenpflichtiger begründenden Eigenschaften entfallen. Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet.
2. Die Entleerungsgebührenpflicht entsteht unabhängig vom Befüllungsgrad mit jedem Vorgang zur Entleerung der Restabfallbehälter.
3. Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Restabfallsäcken entsteht mit dem Erwerb der Säcke.
4. Bei Anlieferungen an die Wertstoffhöfe entsteht die Gebührenpflicht mit der Annahme.

§ 5

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Erhebungszeitraum für die Basis- und Entleerungsgebühr ist das Kalenderjahr; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Anzurechnen ist der Monat, in dem die Gebührenpflicht gemäß § 4 Abs. 1 entsteht.
2. Die Basis- sowie die Entleerungsgebühren werden als Vorauszahlung durch Bescheid in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres festgesetzt. Abweichungen davon können zugelassen werden. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Basisgebühren zu den auf das Entstehen der Basisgebührenpflicht nächstfolgenden genannten Zeitpunkten anteilig fällig. Ist zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides ein Fälligkeitstermin bereits verstrichen, wird der auf den verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag zum nächsten im Bescheid genannten Fälligkeitstermin fällig.
3. Die Entleerungsgebühr für Restabfallbehälter berechnet sich auf Grundlage der tatsächlichen Behälterentleerungen, mindestens aber in Höhe der Gebühren, die dem Mindestentleerungsvolumen gemäß Abs. 4 entsprechen.

Werden im Erhebungszeitraum erstmals Restabfallbehälter mit einem Volumen von 60, 120, 240 l bereitgestellt, wird für die Berechnung der Vorauszahlungen auf die anteilige Anzahl von vier Leerungen je Jahr abgestellt.

Werden im Erhebungszeitraum erstmals Restabfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l und mehr bereitgestellt, wird die Vorauszahlung nach der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen im Jahr berechnet.

Werden im Erhebungszeitraum erstmals Behälter für Bioabfälle bereitgestellt, wird für die Berechnung der Vorauszahlungen auf die anteilige Anzahl von vier Leerungen je Jahr abgestellt. In den Folgejahren wird die Vorauszahlung auf Grundlage der jeweils im Vorjahr in Anspruch genommenen Leerungen berechnet.

Im Rahmen der Vorauszahlung zu viel oder zu wenig gezahlte Beträge werden bei der Berechnung der Gebühren des Folgejahres mit dem ersten Abschlag verrechnet. Analog verhält es sich bei einer etwaigen Endabrechnung während des laufenden Jahres, wobei mindestens das anteilige Mindestentleerungsvolumen für Restabfallbehälter berechnet wird.

4. Das Mindestentleerungsvolumen je Haushalt pro Kalenderjahr richtet sich nach der Anzahl der Personen gemäß § 3 Abs. (1.1).
Das Mindestentleerungsvolumen für Restabfall - 240 l pro Person und Jahr - ist die Grundlage für die Festsetzung der Anzahl der Mindestentleerungen, die sich nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen abzurunden ist:

$$\text{Anzahl der Personen pro Haushalt} \times \text{Mindestentleerungsvolumen} / \text{eingesetzte Behältergröße}$$

Nutzt ein Haushalt mehrere zugelassene Restabfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsam genutzte Abfallbehälter, gelten sie für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen als ein Haushalt. Unabhängig davon wird je vorhandenem Behälter ein Mindestentleerungsvolumen von 240 l/Jahr i.V.m. § 7 Abs. 4 berechnet.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen, der Behältergröße oder der Neuanschluss eines Haushaltes) wird das Mindestentleerungsvolumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen abzurunden ist:

$$\text{Personenzahl pro Haushalt} \times \text{Anzahl Monate} \times 20 \text{ Liter} / \text{Behältergröße}$$

Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie die Gebührenpflichtigen sind gehalten, mindestens die über die Formel zu bestimmenden Leerungen der Behälter zu veranlassen.

5. Bei der Festsetzung der Leerungsgebühren für vorübergehend genutzte Grundstücke (z.B. Wochenendgrundstücke) wird das Mindestentleerungsvolumen auf 120 l pro Jahr zugrunde gelegt.
6. Bei Anlieferungen werden die Gebühren gemäß § 3 Abs. 3 vom Landkreis festgesetzt, sie entsteht regelmäßig bei Anlieferung an die Wertstoffhöfe. Die Gebühren für Anlieferungen werden mit Annahme fällig.

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr bis zu einem Monat besteht kein Anspruch auf eine Minderung der Basisgebühr. Für eine ausnahmsweise über einen Monat andauernde erhebliche Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr erlässt der Landkreis auf Antrag hin für den einen Monat übersteigenden Zeitraum einen an der Dauer der Unterbrechung oder der Dauer und Schwere der Einschränkung orientierten Anteil der Gebühr.

§ 7 Gebührenreduzierung

1. In besonders gelagerten Fällen kann die Basisgebühr auf Antrag reduziert werden.
2. Ein besonders gelagerter Fall liegt regelmäßig vor:
 - (2.1) bei einer über drei Monate hinausgehenden Abwesenheit vom Haushalt;
 - (2.2) bei Kleinstgewerben, bei denen erfahrungsgemäß nur wenig Abfall anfällt und die ihren Restabfall als Haushalt entsorgen können, wobei der Haushalt und Kleinstgewerbe auf dem gleichen Grundstück liegen müssen;
 - (2.3) wenn der Nutzer eines vorübergehend genutzten Grundstückes seinen Hauptwohnsitz in der gleichen Gemeinde hat, in der das vorübergehend genutzte Grundstück liegt.
3. In den unter Absatz 2 genannten Fällen sind vom Antragsteller geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen. Die Reduzierungen gelten ab Antragstellung bzw. ab dem beantragten Termin, jedoch nicht rückwirkend.
4. Das festgesetzte Mindestentleerungsvolumen für Restabfall pro Person pro Kalenderjahr gem. § 5 Abs. 4 reduziert sich um die Hälfte auf 120 Liter:

bei tatsächlicher Nutzung einer Bioabfalltonne im Kalenderjahr.

§ 8 Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 06.12.2021 außer Kraft.

Rathenow, den .12.2025

gez.
Lewandowski
Landrat

Anlage 1 - Gebühren § 3 Abs. 1 Haushalte

§ 3 Abs. (1.1), Basisgebühr Haushalte

Basisgebühr für Haushalte pro Person/Jahr in EUR	43,64
--	-------

§ 3 Abs. (1.2), Basisgebühr Wochenendgrundstücke

Basisgebühr für vorübergehend genutzte Objekte pro Jahr in EUR	43,64
--	-------

§ 3 Abs. (1.3.1), Entleerungsgebühr Restabfall

Restabfallbehälter pro Entleerung	Behältergröße (l)	Gebühr in EUR
	60	2,75
	120	5,50
	240	11,00
	360	16,50
	1.100	50,41

§ 3 Abs. (1.3.2) Entleerungsgebühr für Bioabfall

Bioabfallbehälter pro Entleerung	Behältergröße (l)	Gebühr in EUR
	60	1,00
	120	2,00
	240	4,00

§ 3 Abs. (1.3.3) Gebühr Müllsack

Gebühr pro Müllsack in EUR	5,50
----------------------------	------

§ 3 Abs. (1.3.4) Gebühr Sonderentleerung

Sonderentleerung pro Behälter	Behältergröße (l)	Gebühr in EUR
	60	2,75
	120	5,50
	240	11,00

Anlage 2 - Gebühren § 3 Abs. 2 Gewerbe

§ 3 Abs. (2.1.1), Basisgebühr Gewerbe

Restabfallbehälter pro Jahr	Behältergröße (l)	Gebühr in EUR
	60	14,64
	120	29,28
	240	58,54
	360	87,82
	1.100	268,35

Umleercontainer pro Jahr	Behältergröße (m³)	Gebühr in EUR
	2,5	584,96
	4,5	1.052,92
	6,5	1.520,88

Presscontainer pro Jahr	Behältergröße (m³)	Gebühr in EUR
	8	1.286,08
	12	1.929,12
	15	2.411,40
	20	3.215,20

§ 3 Abs. (2.1.2) Basisgebühr für PPK-Behälter

Papierbehälter pro Jahr	Behältergröße (l)	Gebühr in EUR
	240	7,20
	360	10,80
	1.100	33,00

§ 3 Abs. (2.2.1) Entleerungsgebühr Restabfall

Restabfallbehälter pro Entleerung	Behältergröße (l)	Gebühr in EUR
	60	2,75
	120	5,50
	240	11,00
	360	16,50
	1.100	50,41

Umleercontainer pro Entleerung	Behältergröße (m³)	Gebühr in EUR
	2,5	64,02
	4,5	115,24
	6,5	166,46

Presscontainer pro Entleerung	Behältergröße (m³)	Gebühr in EUR
	8	932,48
	12	1.398,72
	15	1.748,40
	20	2.331,20

§ 3 Abs. (2.2.2) Entleerungsgebühr für Bioabfall

Bioabfallbehälter pro Entleerung	Behältergröße (l)	Gebühr in EUR
	60	1,00
	120	2,00
	240	4,00

§ 3 Abs. (2.2.3) Gebühr Müllsack

Gebühr je Müllsack in EUR	5,50
---------------------------	------

§ 3 Abs. (2.2.4) Gebühr Sonderentleerung

Sonderentleerung pro Behälter	Behältergröße (l)	Gebühr in EUR
	60	2,75
	120	5,50
	240	11,00

Anlage 3 - Gebühren § 3 Abs. 3 Anliefergebühren

Teil I

§ 3 Abs. (3.1) - Gebühren für verwogene Abfälle

Tabelle 1

Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen:

Abfallarten - typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
I	Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen	0,32
II	Abfälle zur Deponierung	
1	Kleinmengen mit Annahme/Umschlag an den Wertstoffhöfen (Mengengrenze: bis 2 Mg)	0,26
2	Direktanlieferung an die Deponie Schwanebeck in schütffähigen Fahrzeugen (Mengengrenze: nur möglich ab einer Menge von 200 kg)	0,26
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
1	Altfenster aus Holz und Glas	0,29
2	Altfenster aus Kunststoff und Glas	0,29
3	Altholz (A 1, A 2, A 3 und A 4)	0,36
4	Altreifen	0,16
5	Autositze	0,56
6	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (gefährlich oder ohne Nachweis der Ungefährlichkeit)	15,63
7	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (ungefährlich)	6,37
8	Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen	0,46
9	Kunststoffe a.n.g. (anderweitig nicht genannt)	0,40
10	PE- und PP-Kunststoffe zur stofflichen Verwertung.	0,14
11	Medizinische Abfälle, ungefährlich	0,49
12	Teer- und Bitumenpappe mit Nachweis frei von asbesthaltigen und sonstigen karzinogenen Fasern	0,70
13	KMF (Künstliche Mineralfasern)	0,52
14	Schrott	0,00
15	Teer- und Bitumenpappenabfälle ohne Nachweis, dass nicht belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern	1,09
16	Teer- und Bitumenpappenabfälle mit Nachweis, dass belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern	0,90

Tabelle 2

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen:

Abfallarten - typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
17	Grünabfälle	0,15
18	Papier, Pappe und Kartonagen	0,00
19	Sperrmüll aus sonstigen Herkunftsbereichen	0,31
20	Sperrmüll; Monochargen, wie Teppiche, Matratzen	0,32

Tabelle 3

Abfälle aus privaten Haushaltungen:

Abfallarten - typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
21	Grünabfälle	0,04

Tabelle 4

Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen:

Abfallarten - typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
IV	Schadstoffe	
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,25
2	Aufsaug- und Filtermaterialien	1,32
3	Ölfilter	1,32
4	Bremsflüssigkeiten	1,13
5	Frostschutzmittel	1,12
6	Spraydosen (Aerosole)	2,82
7	Feuerlöscher	4,92
8	gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	4,00
9	gebrauchte Laborchemikalien, organisch	4,00
10	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	1,37
11	Lösemittelgemische	1,71
12	Säuren	2,04
13	Laugen	2,02
14	Fotochemikalien	1,11
15	Pestizide	3,09
16	Quecksilberhaltige Abfälle	13,27
17	Öle und Fette	1,12

18	Altfarben, Altlacke	1,32
19	Dispersionsfarbe	0,85
20	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	1,65
21	Altmedikamente	1,32
22	Batterien und Akkumulatoren, die unter die AVV-Schlüssel 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten und die nicht unter die Rücknahme nach dem Batteriegesetz fallen	0,39

Teil II

§ 3 Abs. (3.3) Gebührenerhebung nach Volumenpauschalen, Stück und Mindestgebühren für Schadstoffe

A – Pauschalgebühren für Abfälle des Abfallartentyps I nach Anlage 3, Teil I, Tabelle 1

Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen, je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel):

1. Abfälle des AVV-Schlüssels 200301, Bez.: gemischte Siedlungsabfälle:

Nr.	größer (m³)	bis einschließlich (m³)	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,12	1,94
2.	0,12	0,24	5,83
3.	0,24	0,50	11,99
4.	0,50	1,00	24,31
5.	1,00	1,50	40,51
6.	1,50	2,00	56,72

2. Abfälle der übrigen AVV-Schlüsselnummern nach Anlage 4 außer dem in Tabelle 1 genannten:

Nr.	größer (m³)	bis einschließlich (m³)	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,06	7,18
2.	0,06	0,12	21,54
3.	0,12	0,18	35,90
4.	0,18	0,25	51,45
5.	0,25	0,50	89,74
6.	0,50	1,00	179,48

B – Pauschalgebühr für Abfälle des Abfallartentyps II nach Anlage 3, Teil I, Tabelle 1

Abfälle zur Deponierung, je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel:

1. Abfälle des AVV-Schlüssels 170802, Bez.: Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen:

Nr.	größer (m³)	bis einschließlich (m³)	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	2,18
2.	0,05	0,10	6,55
3.	0,10	0,20	13,11
4.	0,20	0,30	21,85
5.	0,30	0,40	30,59
6.	0,40	0,50	39,33
7.	0,50	0,60	48,06
8.	0,60	0,70	56,80

2. Abfälle des AVV-Schlüssels 170605*, Bez.: asbesthaltige Baustoffe:

Nr.	größer (m³)	bis einschließlich (m³)	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	9,64
2.	0,05	0,10	28,92
3.	0,10	0,20	57,83
4.	0,20	0,30	96,39
5.	0,30	0,40	134,94
6.	0,40	0,50	173,50
7.	0,50	0,60	212,05
8.	0,60	0,70	250,60

3. Abfälle der AVV-Schlüssel 170503*, Bez.: Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sowie 170504, Bez.: Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen:

Nr.	größer (m³)	bis einschließlich (m³)	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	11,57
2.	0,05	0,10	34,70
3.	0,10	0,20	69,40
4.	0,20	0,30	115,66
5.	0,30	0,40	161,93
6.	0,40	0,50	208,19

4. Abfälle der übrigen AVV-Schlüsselnummern nach Anlage 4 außer den in den Tabellen 1 bis 3 genannten:

Nr.	größer (m³)	bis einschließlich (m³)	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	8,35
2.	0,05	0,10	25,05
3.	0,10	0,15	41,75
4.	0,15	0,20	58,45
5.	0,20	0,25	75,16

C – Pauschalgebühr für Abfälle des Abfallartentyps III nach Anlage 3, Teil I, Tabelle 1

Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel):

1. Abfälle des Abfallartentyps III.1, AVV-Schlüssel 170904, Bez.: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen, beschränkt auf Altfenster aus Holz und Glas:

Nr.	größer (m³)	bis einschließlich (m³)	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	4,08
2.	0,05	0,10	12,25
3.	0,10	0,15	20,41
4.	0,15	0,20	28,57
5.	0,20	0,25	36,74
6.	0,25	0,30	44,90
7.	0,30	0,35	53,06
8.	0,35	0,40	61,23
9.	0,40	0,45	69,39

2. Abfälle des Abfallartentyps III.2, AVV-Schlüssel 170904, Bez.: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, beschränkt auf Altfenster aus Kunststoff und Glas:

Nr.	größer (m³)	bis einschließlich (m³)	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	3,79
2.	0,05	0,10	11,38
3.	0,10	0,15	18,96
4.	0,15	0,20	26,55
5.	0,20	0,25	34,13
6.	0,25	0,30	41,72
7.	0,30	0,35	49,30
8.	0,35	0,40	56,89
9.	0,40	0,45	64,47

3. Abfälle des Abfallartentyps III.3, AVV-Schlüssel 170201, Bez.: Holz, und AVV-Schlüssel 170204*, Bez.: Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, und AVV-Schlüssel 200137*, Bez.: Holz, das gefährliche Stoffe enthält, und AVV-Schlüssel 200138, Bez.: Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137* fällt (beschränkt auf A 1 bis A 4 Holz):

Nr.	größer (m³)	bis einschließlich (m³)	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	4,45
2.	0,05	0,10	13,36
3.	0,10	0,15	22,26
4.	0,15	0,20	31,16
5.	0,20	0,25	40,07
6.	0,25	0,30	48,97
7.	0,30	0,35	57,88
8.	0,35	0,40	66,78
9.	0,40	0,45	75,69

4. Abfälle des Abfallartentyps III.4, AVV-Schlüssel 160102, Bez.: Altreifen:

Nr.	Abfallart	Gebühr in EUR/Stück
1.	Mopedreifen ohne Felge	0,33
2.	Mopedreifen mit Felge	0,90
3.	PKW-Reifen ohne Felge	1,90
4.	PKW-Reifen mit Felge	2,85
5.	LKW-Reifen ohne Felge	7,75
6.	LKW-Reifen mit Felge	13,98
7.	Traktorreifen u.ä. ohne Felge	19,98
8.	Traktorreifen u.ä. mit Felge	28,79

5. Abfälle des Abfallartentyps III.5, AVV-Schlüssel 160119, Bez.: Kunststoffe beschränkt auf Autositze:

Nr.	Abfallart	Gebühr in EUR/Stück
1.	Einzelsitz	10,48
2.	Sitzbank	21,65

6. Abfälle des Abfallartentyps III.6, AVV-Schlüssel 170603*, Bez.: anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (beschränkt auf Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle, gefährlich oder ohne Nachweis der Ungefährlichkeit):

Nr.	größer (m³)	bis einschließlich (m³)	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,10	15,63
2.	0,10	0,20	46,90
3.	0,20	1,00	187,60
4.	1,00	2,00	469,00
5.	2,00	3,00	781,67
6.	3,00	4,00	1.094,33
7.	4,00	5,00	1.407,00
8.	5,00	6,00	1.719,67
9.	6,00	7,00	2.032,33
10.	7,00	8,00	2.345,00
11.	8,00	9,00	2.657,67
12.	9,00	10,00	2.970,33
13.	10,00	11,00	3.283,00
14.	11,00	12,00	3.595,67
15.	12,00	13,00	3.908,33
16.	13,00	14,00	4.221,00
17.	14,00	15,00	4.533,67
18.	15,00	16,00	4.846,33
19.	16,00	17,00	5.159,00

7. Abfälle des Abfallartentyps III.7, AVV-Schlüssel 170604, Bez.: Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603* fällt, sowie 150102, Bez.: Verpackungen aus Kunststoff (beschränkt auf Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle, ungefährlich):

Nr.	größer (m³)	bis einschließlich (m³)	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,10	6,37
2.	0,10	0,20	19,10
3.	0,20	1,00	76,39
4.	1,00	2,00	190,97
5.	2,00	3,00	318,28
6.	3,00	4,00	445,60
7.	4,00	5,00	572,91
8.	5,00	6,00	700,22
9.	6,00	7,00	827,54
10.	7,00	8,00	954,85
11.	8,00	9,00	1.082,16
12.	9,00	10,00	1.209,48
13.	10,00	11,00	1.336,79
14.	11,00	12,00	1.464,10
15.	12,00	13,00	1.591,42
16.	13,00	14,00	1.718,73
17.	14,00	15,00	1.846,04
18.	15,00	16,00	1.973,36
19.	16,00	17,00	2.100,67

8. Abfälle des Abfallartentyps III.8, AVV-Schlüssel 160119, Bez.: Kunststoffe, und AVV-Schlüssel 200139, Bez.: Kunststoffe, beschränkt auf Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen:

Nr.	größer (m³)	bis einschließlich (m³)	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	5,20
2.	0,05	0,10	15,61
3.	0,10	0,15	26,02
4.	0,15	0,20	36,42
5.	0,20	0,25	46,83
6.	0,25	0,30	57,23
7.	0,30	0,35	67,64
8.	0,35	0,40	78,05
9.	0,40	0,45	88,45

9. Abfälle des Abfallartentyps III.9, Bez.: Kunststoffe a.n.g., AVV-Schlüssel 170203, Bez.: Kunststoff, oder 200139, Bez.: Kunststoffe:

Nr.	größer (m³)	bis einschließlich (m³)	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,25	5,93
2.	0,25	0,50	17,80
3.	0,50	1,00	35,61
4.	1,00	1,50	59,34
5.	1,50	2,00	83,08

10. Abfälle des Abfallartentyps III.10, Bez.: PE- und PP-Kunststoffe zur stofflichen Verwertung, AVV-Schlüssel 170203, Bez.: Kunststoff, oder 200139, Bez. Kunststoffe:

Nr.	größer (m³)	bis einschließlich (m³)	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,25	2,04
2.	0,25	0,50	6,11
3.	0,50	1,00	12,21
4.	1,00	1,50	20,36
5.	1,50	2,00	28,50

11. Abfälle des Abfallartentyps III.11, AVV-Schlüssel 180104, Bez.: Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln):

Nr.	größer (m³)	bis einschließlich (m³)	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	6,12
2.	0,05	0,10	18,35
3.	0,10	0,15	30,59
4.	0,15	0,20	42,82
5.	0,20	0,25	55,05
6.	0,25	0,30	67,29
7.	0,30	0,35	79,52
8.	0,35	0,40	91,76
9.	0,40	0,45	103,99

12. Abfälle des Abfallartentyps III.12, AVV-Schlüssel 170301*, Bez.: kohlenteeerhaltige Bitumengemische, sowie 170302, Bez. Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301* fallen (beschränkt auf Teer- und Bitumenpappe, mit Nachweis, dass frei von Asbest und sonstigen karzinogenen Fasern):

Nr.	größer (m³)	bis einschließlich (m³)	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	8,78
2.	0,05	0,10	26,34
3.	0,10	0,15	43,89
4.	0,15	0,20	61,45
5.	0,20	0,25	79,01
6.	0,25	0,30	96,56
7.	0,30	0,35	114,12
8.	0,35	0,40	131,68

13. Abfälle des Abfallartentyps III.13, AVV-Schlüssel 170603*, Bez.: anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfasern:

Nr.	größer (m³)	bis einschließlich (m³)	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,25	4,39
2.	0,25	0,50	13,18
3.	0,50	1,00	26,35
4.	1,00	1,50	43,92
5.	1,50	2,00	61,49
6.	2,00	2,50	79,06
7.	2,50	3,00	96,63
8.	3,00	3,50	114,19
9.	3,50	4,00	131,76

14. Abfälle des Abfallartentyps III.15, AVV-Schlüssel 170903*, Bezeichnung: sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt auf Teer- und Bitumenpappenabfälle ohne Nachweis, dass nicht belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern:

Nr.	größer (m³)	bis einschließlich (m³)	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	13,63
2.	0,05	0,10	40,89
3.	0,10	0,15	68,15
4.	0,15	0,20	95,41
5.	0,20	0,25	122,67
6.	0,25	0,30	149,92
7.	0,30	0,35	177,18
8.	0,35	0,40	204,44

15. Abfälle des Abfallartentyps III.16, AVV-Schlüssel 170903*, Bezeichnung: sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt auf Teer- und Bitumenpappenabfälle mit Nachweis, dass belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern:

Nr.	größer (m³)	bis einschließlich (m³)	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	11,25
2.	0,05	0,10	33,75
3.	0,10	0,15	56,25
4.	0,15	0,20	78,75
5.	0,20	0,25	101,26
6.	0,25	0,30	123,76
7.	0,30	0,35	146,26
8.	0,35	0,40	168,76

D – Pauschalgebühr für Abfälle des Abfallartentyps III nach Anlage 3, Teil I, Tabelle 2

Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, je angelieferter Abfallart nach der AVV (AVV-Schlüssel):

1. Abfälle des Abfallartentyps III.17, AVV-Schlüssel 200201, biologisch abbaubare Abfälle, Bez.: biologisch abbaubare Abfälle, beschränkt auf Grünabfälle, aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten:

Nr.	größer (m³)	bis einschließlich (m³)	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,06	1,80
2.	0,06	0,12	5,40
3.	0,12	0,20	9,60
4.	0,20	0,25	13,50
5.	0,25	0,30	16,50
6.	0,30	0,35	19,50
7.	0,35	0,40	22,50
8.	0,40	0,45	25,50
9.	0,45	0,50	28,50

2. Abfälle des Abfallartentyps III.19, AVV-Schlüssel 200307, Bez.: Sperrmüll, ohne Monochargen, wie Teppiche und Matratzen, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen:

Nr.	größer (m³)	bis einschließlich (m³)	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	3,96
2.	0,05	0,10	11,89
3.	0,10	0,15	19,81
4.	0,15	0,20	27,73
5.	0,20	0,25	35,66
6.	0,25	0,30	43,58
7.	0,30	0,35	51,51
8.	0,35	0,40	59,43
9.	0,40	0,45	67,35

3. Abfälle des Abfallartentyps III.20, AVV-Schlüssel 200307, Bez.: Sperrmüll, Monochargen, Teppiche und Matratzen, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen:

Nr.	größer (m³)	bis einschließlich (m³)	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,05	4,00
2.	0,05	0,10	12,00
3.	0,10	0,15	19,99
4.	0,15	0,20	27,99
5.	0,20	0,25	35,99
6.	0,25	0,30	43,99
7.	0,30	0,35	51,98
8.	0,35	0,40	59,98
9.	0,40	0,45	67,98

E – Pauschalgebühren für Abfälle des Abfallartentyps III nach Anlage 3, Teil I, Tabelle 3

Abfälle zur weiteren externen Entsorgung:

1. Abfälle des Abfallartentyps III.21, AVV-Schlüssel 200201, biologisch abbaubare Abfälle, Bez.: biologisch abbaubare Abfälle, beschränkt auf Grünabfälle mit Herkunft aus privaten Haushaltungen:

Nr.	größer (m³)	bis einschließlich (m³)	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00	0,06	0,48
2.	0,06	0,12	1,44
3.	0,12	0,20	2,56
4.	0,20	0,25	3,60
5.	0,25	0,30	4,40
6.	0,30	0,35	5,20
7.	0,35	0,40	6,00
8.	0,40	0,45	6,80
9.	0,45	0,50	7,60

F - Mindestgebühren für Abfälle des Abfallartentyps IV nach Anlage 3, Teil I, Tabelle 4

Schadstoffe aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, mit einem Anliefergewicht von weniger als 4 kg je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel):

Abfallartentyp	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
IV	Schadstoffe	
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	3,75
2	Spraydosen (Aerosole)	8,46
3	Aufsaug- und Filtermaterialien	3,96
4	Ölfilter	3,96
5	Bremsflüssigkeiten	3,39
6	Frostschutzmittel	3,36
7	Feuerlöscher	14,76
8	gebrauchte Laborchemikalien, anorganisch	12,00
9	gebrauchte Laborchemikalien, organisch	12,00
10	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	4,11
11	Lösemittelgemische	5,13
12	Säuren	6,12
13	Laugen	6,06
14	Fotochemikalien	3,33
15	Pestizide	9,27
16	Quecksilberhaltige Abfälle	39,81
17	Öle und Fette	3,36
18	Altfarben, Altlacke	3,96
19	Dispersionsfarbe	2,55
20	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Tenside)	4,98
21	Altmedikamente	3,96
22	Batterien und Akkumulatoren, die unter die AVV-Schlüssel 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten und die nicht unter die Rücknahme nach Batteriegesetz fallen	1,17

Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Zuordnung von Abfallartentyp und Abfallartengruppe zu Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Fundstelle

a) § 3 Abs. (3.1) i.V.m. Anlage 3, Teil I, Tabelle 1

Abfälle aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen

Abfallartentyp I - Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen			
lfd. Nr	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
1	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
2	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
3	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
4	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
5	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Annahme nur wenn mit anderen Abfällen vermischt, nass oder stark verschmutzt
6	15 01 05	Verbundverpackungen	
7	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
8	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
9	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
10	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
11	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
12	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
13	19 08 02	Sandfangrückstände	
14	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Annahme nur wenn stichfeste Konsistenz

Abfallartentyp I - Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen			
lfd. Nr	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
15	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
16	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
17	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
18	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
19	20 01 11	Textilien	
20	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
21	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
22	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
23	20 03 02	Marktabfälle	
24	20 03 03	Straßenkehrsicht	

Abfallartentyp II - Abfälle zur Deponierung, Ziffern 1 und 2			
lfd. Nr	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
1	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
2	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
3	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
4	10 02 02	unbearbeitete Schlacke	

Abfallartentyp II - Abfälle zur Deponierung, Ziffern 1 und 2			
lfd. Nr	AVV- Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
5	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
6	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
7	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
8	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
9	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
10	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
11	16 01 20	Glas	Fahrzeugscheiben
12	16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
13	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
14	17 01 01	Beton	
15	17 01 02	Ziegel	
16	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
17	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
18	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	

Abfallartentyp II - Abfälle zur Deponierung, Ziffern 1 und 2			
Ifd. Nr	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
19	17 02 02	Glas	Flachglas
20	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
21	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
22	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
23	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
24	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
25	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
26	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
27	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	leicht gebundenes Asbest
28	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
29	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
30	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	nur stark gebundenes Asbest
31	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
32	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
33	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
34	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	

Abfallartentyp II - Abfälle zur Deponierung, Ziffern 1 und 2			
lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
35	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
36	19 04 01	verglaste Abfälle	
37	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
38	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
39	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
40	20 01 02	Glas	
41	20 02 02	Boden und Steine	
42	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	mineralisch ohne Nebenbestandteile

Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung			
lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
1	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Altfenster aus Holz und Glas
2	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Altfenster aus Kunststoff
3	17 02 01	Holz	A 1-3-Holz
	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A 4-Holz
	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A 4-Holz
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	A 1-3-Holz
4	16 01 03	Altreifen	
5	16 01 19	Kunststoffe	

Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung			
lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
6	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Polystyrolhal-tige und ähnliche Stoffe enthaltende Abfälle
7	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	Polystyrolhal-tige und ähnliche Stoffe enthaltende Abfälle
	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Polystyrolhal-tige und ähnliche Stoffe enthaltende Abfälle
8	16 01 19	Kunststoffe	Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen
	20 01 39	Kunststoffe	
9	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Kunststoffe a.n.g
	16 01 19	Kunststoffe	
	17 02 03	Kunststoffe	
	20 01 39	Kunststoffe	
10	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	PE- und PP-Kunststoffe zur stofflichen Verwertung
11	16 01 19	Kunststoffe	
	17 02 03	Kunststoffe	
	20 01 39	Kunststoffe	
12	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
13	17 03 01*	Teerhaltige Bitumengemische	frei von Asbest und sonstigen karzinogenen Fasern
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	

Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung			
lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
14	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	KMF
15	20 01 40	Metalle	
16	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Teer- und Bitumenpappenabfälle ohne Nachweis, dass nicht belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern
17	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Teer- und Bitumenpappenabfälle mit Nachweis, dass belastet mit Asbest oder sonstigen karzinogenen Fasern

b) § 3 Abs. (3.1) i.V.m. Anlage 3 Teil I, Tabelle 2

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung			
lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
18	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Grünabfälle
19	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
	20 01 02	Pappe und Papier	
20	20 03 07	Sperrmüll	außer Abfälle nach lfd.-Nr. 19
21	20 03 07	Sperrmüll	Monochargen, wie Teppiche, Matratzen

c) § 3 Abs. (3.1) i.V.m. Anlage 3, Teil I, Tabelle 3

Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung			
lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
22	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Grünabfälle

d) § 3 Abs. (3.1) i.V.m. Anlage 3, Teil I, Tabelle 4

Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallartentyp IV -Schadstoffe			
lfd.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
1	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
2	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
3	16 01 07*	ÖlfILTER	
4	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	
5	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
6	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Spraydosen
7	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Feuerlöscher
8	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
9	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
10	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Teer (flüssig)
11	20 01 13*	Lösemittel	
12	20 01 14*	Säuren	
13	20 01 15*	Laugen	

Abfallartentyp IV -Schadstoffe			
lfd.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
14	20 01 17*	Fotochemikalien	
15	20 01 19*	Pestizide	
16	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
17	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	
18	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
19	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
20	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
21	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	